

Informationsblatt zum Prozesskostenvorschuss

In Hochschulzulassungsverfahren ergeben sich wegen möglicher Ansprüche der Studienbewerber auf Vorschuss der Prozesskosten gegen ihre Eltern besondere Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit i. S. v. § 114 Abs. 1 ZPO (i. V. m. § 166 VwGO) bei Anträgen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Die nachstehenden Hinweise fassen einige Anforderungen kurz zusammen, die das Verwaltungsgericht Bremen in ständiger Rechtsprechung stellt.

1. Grundsatz

Abgelehnte Studienbewerber können für einen gerichtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem sie weiterhin einen Studienplatz begehren, Prozesskostenhilfe u. a. nur erhalten, wenn sie keinen Anspruch gegen ihre Eltern auf Vorschuss der Prozesskosten (PKV) nach Maßgabe des bürgerlichen Unterhaltsrechts (§§ 1601, 1610, 1603 Abs. 1 BGB) haben (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 12.01.2011 - 2 S 300/10 -). Die Bedürftigkeit von Antragstellern ist darzulegen und glaubhaft zu machen. Deshalb setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf PKV in Betracht kommt (bei Studienplatzbewerbern unter 30 Jahren), voraus, dass substantiiert zur Frage eines PKV-Anspruchs vorgetragen wird. **Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sind unter Verwendung eines gesonderten Vordrucks nach § 117 Abs. 2 und 3 ZPO darzulegen und glaubhaft zu machen.**

2. Einzelheiten

Hinsichtlich der Einzelheiten des PKV-Anspruchs orientiert sich die Kammer an der Rechtsprechung der Zivilgerichte und den aktuellen Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des OLG Bremen - Stand: 1. Januar 2017 - (im Internet: <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/unterhaltsleitlinien-1616>).

2.1 Erste Ausbildung

Für die Kosten einer ersten Ausbildung sind die Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Eine Ausnahme kommt bei Verwirkung (§ 1611 Abs. 1 BGB), Verletzung des Gegenseitigkeitsverhältnisses (vgl. dazu: BGH, Urteil vom 04.03.1998, NJW 1998, 1555) oder beim Wechsel der Ausbildung (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2001, NJW 2001, 2170) in Betracht.

2.2 Abitur - Lehre - Studium

In den „Abitur-Lehre-Studium-Fällen“ besteht die Unterhaltspflicht der Eltern fort, wenn ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lehre und dem Studium besteht (vgl. BGH, Urteile vom 07.06.1989, NJW 89, 2253 und vom 12.05.1993, NJW 93, 2238; OVG Bremen, Beschluss vom 28.02.1992, 1 B 41/92). In diesen Fällen bedarf es im Prozesskostenhilfverfahren daher genauer Angaben über den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der absolvierten Ausbildung und dem geplanten Studium.

2.3 Zweite Ausbildung in anderen Fällen

In den übrigen Fällen einer zweiten (oder weiteren) Ausbildung besteht die Unterhaltspflicht der Eltern nach der Rechtsprechung des BGH (grundlegend dazu: Urteil vom 29.06.1977, NJW 1977, 1774) fort, wenn

- ein Berufswechsel nötig ist, z. B. aus gesundheitlichen Gründen,
- die Eltern das Kind in eine unangemessene Erstausbildung gedrängt haben,
- bei einer Weiterbildung, wenn sie von vornherein angestrebt war oder wenn während der ersten Ausbildung eine besondere, die Weiterbildung erfordernde Begabung deutlich geworden ist (sog. „Spätentwickler“).

Insbesondere in den bei Studienplatzklagen häufig vorkommenden Konstellationen „Lehre-Fachoberschule-Studium“ darf Prozesskostenhilfe hiernach nur bewilligt werden, wenn glaubhaft ist, dass keiner der oben genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

2.4 Selbstbehalt der Eltern

Der Selbstbehalt eines Elternteils gegenüber wirtschaftlich noch nicht selbständigen volljährigen Kindern beträgt im Regelfall 1.300,00 € (vgl. Nr. 21.3.1. der genannten Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des OLG Bremen; BGH, FamRZ 2012, 1553).

Laufende Leistungen der Eltern für den Lebensunterhalt ihrer Kinder gehen dem als Sonderbedarf anzusehenden Prozesskostenvorschuss vor (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 04.02.1991, 1 B 8/91).

2.5 Realisierbarkeit des Prozesskostenvorschusses

Umstände, die die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme eines PKV-Anspruchs im Einzelfall ausnahmsweise ausschließen sollen, sind substantiiert vorzutragen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

3. Maßgebender Zeitpunkt für die Entscheidung über Prozesskostenhilfe

Das Verwaltungsgericht Bremen stellt in der Regel auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages ab (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 13.09.1988, NVwZ-RR 1989, 585).